



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Dringlichen Postulat 59**

Michael Zeier-Rast und Agnes Keller-Bucher  
namens der CVP-Fraktion  
vom 2. Februar 2021  
(StB 135 vom 3. März 2021)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
4. März 2021  
überwiesen.**

## **Förderung der Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche bis 16 Jahre**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit dem Dringlichen Postulat wird der Stadtrat gebeten, für Jugendliche bis 16 Jahre die Freizeitinfrastruktur wie z. B. das Hallenbad, das Eisfeld oder auch Museen zu bestimmten Zeiten und natürlich unter coronakonformen Auflagen zu öffnen.

Der Stadtrat geht mit dem Postulanten und der Postulantin einig, dass die Coronapandemie die Gesellschaft vor grosse Herausforderungen stellt. Auch ist sich der Stadtrat bewusst, dass gerade Kinder und Jugendliche stark von den Einschränkungen durch Corona betroffen sind.

Es gilt festzuhalten, dass die aktuellen Massnahmen gegen die Bekämpfung der Pandemie in der Kompetenz von Bund und Kantonen liegen. Dies betrifft vorliegend die Regelung zu Museen sowie zu Sport- und Freizeiteinrichtungen (Merkblatt Kanton Luzern «Veranstaltungen und Verkauf», Stand 25. Februar 2021 – Anpassungen gültig ab 1. März 2021).

Der Bundesrat hatte am 17. Februar 2021 eine Öffnung von Museen und Anlagen im Aussenbereich ab März in Aussicht gestellt und wollte die Altersgrenze auf 18 Jahre anheben sowie die erlaubten Sport- und Kulturangebote ausweiten. Zudem sollten Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder zugänglich sein. Diese Massnahmen wurden bei den Kantonen in eine Konsultation gegeben.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen ab 1. März 2021 beschlossen: Läden, Museen und Lesesäle von Bibliotheken können wieder öffnen, ebenso die Aussenbereiche von Sport- und Freizeitanlagen, Zoos und botanischen Gärten. Im Freien sind Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre können den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten wieder nachgehen. Der nächste Öffnungsschritt soll per 22. März 2021 erfolgen, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt.

Im Bereich der Freizeitanlagen liegt es in der Kompetenz der Anlagenbetreiber, weitere Verschärfungen zu den nationalen und kantonalen Vorgaben vorzunehmen. Die Stadt Luzern als Betreiberin der Schulsportanlagen ermöglicht den Vereinen einen uneingeschränkten Trainingsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre. Dies gilt auch für Proben von Kindertheatergruppen usw. Ob die Trainings und Proben durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Vereine. Frei zugängliche Anlagen im Freien (Pumptrack, Kleinsportanlagen) sind nicht gesperrt. Hier gelten die Richtlinien des Bundes.

Der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Luzern ist es ein Anliegen, im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten Angebote zur Verfügung stellen zu können; dies in Absprache und Koordination mit der Volksschule. Die Bestimmungen schränken den Spielraum ein. Aktuell können Workshops und Projektarbeiten mit kleineren Gruppen durchgeführt werden. Begleitete Nutzung von Cliquenräumen und aufsuchende Arbeit im Aussenraum ist ebenfalls möglich. Die Betriebe der offenen Treffs werden im März in reduzierter Form mit Schutzkonzept die Tätigkeit wieder aufnehmen. Veranstaltungen und unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten sind durch die Behörden untersagt.

Betreffend Hallenbad und Eisfeld liegt die Entscheidung über den Betrieb ebenfalls in der Kompetenz der Betreiberin. Im Regionalen Eiszentrum finden Vereinstrainings mit Kindern und Jugendlichen statt, analog zu den Sportanlagen. Das Eiszentrum beendet seine Saison in der Regel am 14. März 2021. Das Hallenbad ist geschlossen; es befindet sich kein Wasser in den Becken. Betreffend den Hallenbadbetrieb gilt es zu beachten, dass Kinder bis 10 Jahre die Anlagen nur in Begleitung von Personen älter als 16 Jahre besuchen dürfen, im Eiszentrum gilt das Gleiche für Kinder bis 6 Jahre.

Eine Forderung der Stadt Luzern an die Hallenbad AG, den Betrieb zu öffnen, wäre mit einem erheblichen finanziellen und personellen (sechsstelliger Betrag pro Monat) Aufwand verbunden und wäre weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.

Zum Verweis des Postulanten und der Postulantin auf die Hallenbadsituation der Stadt Uster kann Folgendes ausgeführt werden: Das Hallenbad ist eine von der Abteilung Sport der Stadt Uster geführte Anlage. Kosten und Risiken werden somit vollumfänglich von der Stadt Uster getragen. Der Badebetrieb für Kinder und Jugendliche ist von 13 bis 16 Uhr geöffnet. Das Hallenbad Uster ist zudem ein regionales Leistungszentrum, d. h., es steht Profi- und Spitzensportlern und –sportlerinnen für den erlaubten Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die aktuellen Massnahmen für alle Altersgruppen Einschränkungen bedeuten. Deshalb wurden seitens der Stadt dort, wo es in ihrer Kompetenz liegt, keine zusätzlichen Verschärfungen zu den jeweils geltenden Vorgaben des Kantons und des Bundes vorgenommen.

Die Stadt Luzern folgt weiterhin den Vorgaben von Bund und Kanton, und es gibt seitens der Stadt Luzern keine zusätzlichen Verschärfungen. Die Stadt Luzern kann jedoch nicht Beschlüsse fassen für Betriebe oder Bereiche, die nicht in ihrer Kompetenz liegen. Das bezieht sich auf Museen und eigenständige Betreiberschaften von Sporteinrichtungen. Auch ändert sich die Situation laufend. Deshalb lehnt der Stadtrat das Postulat ab.

Für die Zeit ab 22. März 2021 sind weitere Lockerungen in diversen Bereichen in Aussicht gestellt. Die Stadt Luzern wird weiterhin alles in ihrer Kompetenz Liegende ermöglichen.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

